



SATZUNG

des Segelclub Prien e.V. Chiemsee

Gegründet am 15. Januar 1969

Präambel

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit, gelten die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein ist ein deutscher Segelverein und führt den Namen SEGELCLUB PRIEN e.V. CHIEMSEE, abgekürzt SCPC
- 2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Prien am Chiemsee.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein pflegt den Segelsport nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Allgemeinheit und der sportlichen Solidarität. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband, im Bayrischen Seglerverband sowie im Bayrischen Landessportverband und orientiert sich an deren diesbezüglichen Bestimmungen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Hauptaufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports, insbesondere des Regattasegelns, der Jugendausbildung und des Fahrtensegelns.
- 2) Zu den weiteren Aufgaben des Vereins gehört die sportliche Betreuung und Unterstützung von Segelfreunden, auch aus dem Ausland, bei Wettkämpfen im Vereinsrevier.
- 3) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen:
 - 3.1 Die Ausrichtung von Regatten, auch im Verbund mit anderen Vereinen.
 - 3.2 Der Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen deutschen und ausländischen Seglern.
- 4) Mit der Erfüllung dieser Aufgaben will der Verein auch auf sportlichem Gebiet der Völkerverständigung dienen.
- 5) Der Verein fördert den Behindertensport Segeln

§ 4 Farben und Stander

- 1) Die Farben des Vereins sind "Weiß -Blau".
- 2) Der erweiterte Vorstand bestimmt den Vereinsstander.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein umfasst
 - 1.1 ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - 1.2 Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - 1.3 Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

- 2) Jeder Bewerber wird zunächst für 1 Jahr als vorläufiges Mitglied aufgenommen. Nach Ablauf eines Jahres kann der erweiterte Vorstand ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft des Bewerbers ablehnen. Geschieht dies nicht, so wird der Bewerber ohne weitere Maßnahme ordentliches Mitglied. Während der Dauer vorläufige Mitgliedschaft ist der Bewerber nicht stimmberechtigt. Im Aufnahmeantrag ist die Benennung von zwei Bürgen erforderlich. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, von diesem Erfordernis abzusehen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Segelsport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.1 durch Tod
 - 4.2 durch Austritt, der dem Verein schriftlich mitzuteilen ist und bezüglich der Beitragspflicht nur zum Jahresende wirksam wird.
 - 4.3 durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wegen unehrenhaften Handlungen oder
 - c) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und nach Mahnung, ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
 - d) bei vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

- 5) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern persönliche und vereinsbezogene Daten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

- 2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Gebührenordnung geregelt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Kostenerstattungen gemäß § 11 Absatz 3; niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu dienen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 der erweiterte Vorstand
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen,
 - 2.1 dem Präsidenten, dieser ist im erweiterten Vorstand der 1. Vorsitzende
 - 2.2 dem Vertreter des Präsidenten, dieser ist im erweiterten Vorstand der 2. Vorsitzende
 - 2.3 dem Schatzmeister
 - 2.4 dem Sportwart.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Er kann hierzu auch ein Mitglied des Vorstandes bestimmen.

- 3) Zeichnungsberechtigung
Der Präsident und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außerordentlich zu vertreten. Dem Schatzmeister und dem Sportwart steht dieses Recht nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu ernennen. Der Vorstand nach Abs. 2) ist Mitglied des erweiterten Vorstandes von Amts wegen. Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - 4.1 der 1. Vorsitzende (Präsident) – von Amts wegen
 - 4.2 der 2. Vorsitzende (Vertreter des Präsidenten) – von Amts wegen
 - 4.3 der Schatzmeister – von Amts wegen
 - 4.4 der Sportwart – von Amts wegen
 - 4.5 der Schriftführer
 - 4.6 der Jugendwart
 - 4.6 die Gerätewarte
 - 4.7 die Besitzer für weitere von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufgaben (z.B. Wettsegel-/Vergnügungsausschuss)

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet vor Ende März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Die Einladung kann im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 2.1 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes
- 2.2 Entlastung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes
- 2.3 Wahl des Vorstandes nach § 8 Abs. 2 der Satzung
- 2.4 Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- 2.5 Wahl des Finanzprüfers
- 2.6 Satzungsänderungen
- 2.7 Entscheidungen über Vorstandsvorlagen
- 2.8 Entscheidungen über die sonstigen eingereichten Anträge
- 2.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2.10 ggf. Wahl eines ehemaligen Vorstandes im Sinne § 8 Abs. 2 der Satzung zum Ehrenpräsidenten mit Sitz und beratender Stimme im erweiterten Vorstand.
- 2.11 Auflösung des Vereins

- 3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorstandes hat vor der Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes in einem besonderen Wahlvorgang zu erfolgen. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel.
- 4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Wahl des Finanzprüfers können in einem Wahlvorgang schriftlich durch Stimmzettel erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- 5) Der zu wählende Finanzprüfer darf dem Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom erweiterten Vorstand anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen
- 2) Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Ämter und der sonstigen Verwaltungsbereiche verantwortlich. Im Verhinderungsfalle eines Amtsträgers hat er für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind im besonderen Maße auf Zusammenarbeit angewiesen.

- 2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Das Versammlungsprotokoll ist von ihm und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen für bestimmte Tätigkeiten seiner Mitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Kostenerstattung zubilligen (z.B. Startgebühren bei Teilnahme an Ranglisten-Regatten, Traineraufgaben).

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand ist ein Organ der Beratung und Verwaltung. Er wird vom Präsidenten einberufen.
- 2) Bei Stimmgleichheit im erweiterten Vorstand gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter wie die des Vorstandes ehrenamtlich aus.
- 4) Der erweiterte Vorstand kann die Verleihung von besonderen Emblemen an Ehrenmitglieder und verdiente Mitglieder beschließen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur über eine zu diesen Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie erfordert eine ¾-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Seglerverband e. V. (BVS) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder falls der BSV zu jener Zeit nicht als gemeinnützig anerkannt ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Behinderten-Sport Segeln.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Segelclub Prien e.V. Chiemsee

Prien, den 26.06 2021

